

15. Ist der legitimierte Konnossementsinhaber auch dann ohne weiteres berechtigt, gegen die Reederei eines Schiffes, welches schuldhaft mit dem das Konnossementsgut tragenden Schiffe zusammengestoßen ist, auf Schadenersatz zu klagen, wenn er das Konnossement erst nach dem Zusammenstoße und dem dadurch bewirkten Untergange des Gutes erworben hat?

I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juli 1910 i. S. G. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. I. 292/09.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der unter der vorigen Nummer erwähnte Zusammenstoß zwischen dem schwedischen Segler „Svea“ und dem französischen Dampfer „Seine“ hat auch diesen Prozeß veranlaßt. Beklagte war hier auf Ersatz des Wertes gewisser mit der „Svea“ nach Ciudad Bolivar (Venezuela) verfrachteten Güter, die durch den Zusammenstoß untergegangen waren. Die Klägerin stützte sich dabei auf ein Konnoffement, nach dem sie im Auftrage von L. & Co. in Paris diese Güter, die L. & Co. an Th. & Co. in Ciudad Bolivar verkauft hatten, abgeladen hatte. Das Konnoffement war auf Th. & Co. als Empfänger ausgestellt und lautete nicht an Orber, trug aber ein Blankoindossament von Th. & Co. Später legte die Klägerin noch eine Besion von L. & Co. vor.

Der Beklagte wandte ein, den Ersatzanspruch könne nur erheben oder abtreten, wer zur Zeit des Unterganges der „Svea“ Eigentümer der Ware gewesen sei; Th. & Co. aber hätten das Konnoffement erst nach dem Untergange des Schiffes erhalten, seien also nicht mehr Eigentümer geworden. Die Besion von L. & Co. aber sei erst nach der Verjährung des Anspruchs (Code de commerce Art. 436) im Prozesse geltend gemacht.

Das Landgericht wies die Klage auf Grund dieser Einwendungen ab, das Oberlandesgericht aber erachtete die Klägerin für legitimiert und stellte den Klagenanspruch dem Grunde nach fest. Das Reichsgericht hat das Urteil der ersten Instanz wiederhergestellt.

Gründe:

„Wie in dem Urteile vom 6. Juli 1910, Rep. I. 293/09¹, näher ausgeführt ist, kommt für den vorliegenden Anspruch auf Schadensersatz aus Schiffszusammenstoß das französische Recht zur Anwendung, weil der Zusammenstoß lediglich auf Verschulden der der Besatzung des die französische Flagge führenden Dampfers „Seine“ beruht. Nach Art. 436 Code de commerce sind daher die Klagenansprüche verjährt, soweit sie auf eine Besion der Firma L. & Co. gegründet werden, da sie mit dieser Begründung erst nach Ablauf eines Jahres nach der Kollision gerichtlich geltend gemacht sind.

Es kann nur in Betracht kommen, ob sie auf die Besion der Firma Th. & Co. — eine solche ist in deren Blankoindossament un-

¹ Abgedruckt unter der vorigen Nummer.

bedenklich zu erblicken — gestützt werden können. Dies ist aber im Gegensatz zu der Annahme des Oberlandesgerichts zu verneinen. Es ist der Revision darin beizutreten, daß außerkontraktliche Ansprüche wegen Beschädigung oder Zerstörung der verschifften Waren nur für diejenigen entstanden sind, welcher zur Zeit der Beschädigung oder Zerstörung, m. a. W. zur Zeit des Zusammenstoßes, der Eigentümer war. Dies war aber nicht die Firma Lh. & Co., weil ihr zu dieser Zeit das Konnossement noch nicht zugegangen war. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob sie nachträglich — wie das Oberlandesgericht annimmt — an den untergegangenen Waren noch Eigentum erworben hat, weil damals der Schade bereits einem anderen Eigentümer — mutmaßlich der Firma L. & Co. — entstanden war.

Für die Rechtsausführung der Klägerin, daß derartige Schadensersatzansprüche ohne weiteres als mit dem Konnossemente, insbesondere in dem Falle, wenn mit diesem eine Versicherungspolice verbunden sei, übertragen gelten müßten, fehlt es an einem Anhalte im Gesetze, wenn schon die Zweckmäßigkeit einer derartigen gesetzlichen Regelung vielleicht anzuerkennen ist. An sich hat die Eigentumstradition des Konnossements nur die Wirkung, daß das Eigentum an der Ware auf den Empfänger übergeht, und zwar zu dem Zeitpunkte, wo er den Besitz des Konnossements erlangt. Ob es eine notwendige Voraussetzung für diese Wirkung ist, daß sich die Ware zu dieser Zeit noch im Gewahrsam des Schiffers befindet, bedarf hier nicht der Entscheidung. Ansprüche des Eigentümers gegen einen Dritten, die auf dem Eigentume beruhen, gehen nicht ohne weiteres auf den neuen Eigentümer über; auch können sie nicht allgemein als stillschweigend zediert gelten. Endlich kann eine solche Zession nicht in der Ausübung einer Versicherungspolice, die an sich nur den Zweck hat, Ansprüche gegen den Versicherer zu übertragen, erblickt werden.“